



Tiefbauamt des
Kantons Zürich

PLAN - ARCHIV

P B G Nr. 28

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Februar 1997

395. Quartierplan Nr. 3 Stampfi, Eglisau (Teilgenehmigung)

Am 4. Februar 1997 ersuchte der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. September 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 3 Stampfi (Teilgenehmigung).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. September 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, auf welche die Baurekurskommission IV gemäss Entscheid vom 29. August 1996 nicht eingetreten ist. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung vom 31. Januar 1997 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist noch eine Beschwerde offen. Bei dem noch ausstehenden Entscheid handelt es sich darum, ob der allgemeine Landabzug (ca. 40 m²) eines Grundeigentümers entschädigungslos zu erfolgen hat oder entschädigungsberechtigt ist.

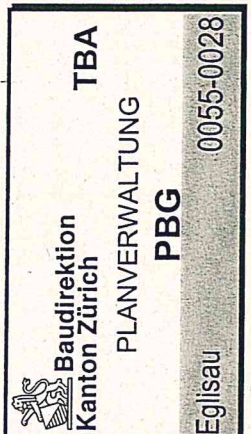
Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern und weil vom Ausgang des Beschwerdeentscheides keine planerischen und baulichen Festlegungen berührt werden, steht einer Teilgenehmigung des Quartierplans, mit Ausnahme dieser angefochtenen Landentschädigungsfrage, nichts entgegen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Waldrand und die Strasse Murhalden, im Osten durch die Schaffhauserstrasse S-1, im Süden durch den Waldrand entlang des Rheinufers und im Westen durch das Bahnareal der SBB beim Eisenbahnviadukt begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Eglisau.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Schaffhauserstrasse S-1 mit davon abzweigender Strasse Murhalden und Stampfistrasse sowie die an letzterer angeschlossenen Murstrasse. Der bestehende Rhiweg (regionaler Wanderweg) hat nur noch beschränkte Erschliessungsfunktion und bleibt im wesentlichen unangetastet. Der Ausbau der Stampfistrasse erfolgt als Sammelstrasse gemäss einem separaten öffentlichen Verfahren.

Die an der Stampfistrasse auf 17 m und an der Murstrasse auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung bei der Stampfi- und Murstrasse je 10%. Die im vorderen Teilstück der

Gemeinde:
Eglisau



Stampfistrasse vorgesehene, reduzierte Trottoirbreite von nur 1,5 m ist infolge der bestehenden Hanglage begründet.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs mit Vorbehalt der Entschädigungsfrage für den allgemeinen Landabzug.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 19. September 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 3 Stampfi wird im Sinne der Erwägungen, mit Ausnahme der Landentschädigungsangelegenheit in der noch hängigen Beschwerde beim Verwaltungsgericht, gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi